



Regelung zur Ausbildung behinderter Menschen zum/zur Hochbauwerker/-in

Die Industrie- und Handelskammer Kassel erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05. Oktober 2005 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 1112) folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung behinderter Menschen zum/zur Hochbauwerker/Hochbauwerkerin.

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufs

Die Berufsausbildung zum Hochbauwerker/zur Hochbauwerkerin darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3 Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß § 66 BBiG für körperlich, geistig und seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Die Regelung gilt auch für volljährige Behinderte.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeits-erprobung - durchzuführen.
- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz (1) können Ansprüche gegenüber den Ausbildenden nicht hergeleitet werden.



§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 9 in Verbindung mit § 66 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtung, des Baustellenablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, und Umweltschutz
3. Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen
4. Herstellen einfacher Mörtel- und Betonmischungen
5. Herstellen einfacher Holzverbindungen und Schalungen
6. Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten
7. Herstellen einfacher Bewehrungen
8. Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile
9. Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich
10. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste
11. Lesen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne
12. Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsermittlung und Massenberechnungen.

§ 7 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Der Ausbildungsrahmenplan kann auch als betrieblicher Ausbildungsplan angewendet werden.

§ 9 Berichtsheft

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist die Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden eine Arbeitsprobe anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
1. Mauern der gebräuchlichsten Mauerverbände
 2. Herstellen des Mörtels
 3. Herstellen von Beton nach vorgeschriebenem Mischungsverhältnis
 4. Mauern eines Tür- oder Fenstersturzes
 5. Herstellen von glattem Wandputz
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt 120 Minuten Prüfungsaufgaben aus folgenden Prüfungsfächern schriftlich lösen:
1. Technologie (Baustoffkunde, Arbeitskunde)
 2. Technische Mathematik
 3. Technisches Zeichnen
- (5) Es sind insgesamt 20 bis 25 Fragen zu beantworten. Die Aufgabenstellung soll aus den Anforderungen der Arbeitsproben abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden.
- (6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden eine Arbeitsprobe anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
1. Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit einer rechtwinkligen Ecke bis zu zwei Anschlüssen für Türen und Fenster und einem Rauminhalt bis zu $0,6 \text{ m}^3$
 2. Herstellen der Schalung für einen rechteckigen Stahlbetonteil als Säule oder Unterzug oder Sturz bis zu $2,5 \text{ m}^2$ Schalfläche einschließlich Abstützung und Sicherung gegen seitliche Verschiebung
 3. Herstellen und Einbauen der erforderlichen Bewehrung

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in folgenden Prüfungsfächern schriftlich geprüft werden:

1. Technologie
2. Technische Mathematik
3. Technisches Zeichnen
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Fächern soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll.

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Prüfungsfach Technologie

- Baustoffkunde
 - Arten, Eigenschaften, handelsübliche Querschnitte und Verwendung von Bauholz
 - Arten, Formate und Eigenschaften von künstlichen Steinen und Platten
 - Eigenschaften, Lieferformen und Verwendung von Normzement, Kalk und Gips
 - Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Beton und Mörtel
 - Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit
 - Arten, Eigenschaften und Verwendung von Wärmedämmstoffen in Schüttungen, Platten, Bahnen und Matten
 - Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl
- Arbeitskunde
 - Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Mauer- und Betonarbeiten
 - Verbandsregeln für tragendes Mauerwerk, insbesondere Block- und Kreuzverband sowie für Mauerwerk aus mittel- und großformatigen Steinen
 - Aufgaben und Anwendung von einfachem Wand- und Deckenputz sowie Zementestrich
 - Sperrungen und Dämmungen gegen Feuchtigkeit, Wärme und Schall
 - Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton, Betonfestigkeitsklassen und Konsistenz
 - Lage der Bewehrung, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton
 - Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene und Erste Hilfe

2. Prüfungsfach Technische Mathematik

- Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Mauerwerks- und Betonbau
- Ermitteln von gradlinig begrenzten Flächen im Mauerwerks- und Betonbau, insbesondere Boden-, Wand- und Deckenflächen
- Ermitteln von gradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere Baugruben, Fundamente, Mauerkörper und Betonkörper
- Baustoffbedarfsberechnungen für Mauer-, Putz- und Betonarbeiten

3. Prüfungsfach Technisches Zeichnen
 - Darstellen von einfachen Mauerwerksteilen und Betonteilen als Skizze im Grundriss oder Aufriss oder Schnitt
 - Lesen und Erläutern von einfachen Werkzeichnungen und Verlegeplänen
 4. Prüfungsfach Wirtschaft- und Sozialkunde
anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert;
beispielsweise:
 - Steuern, Versicherung, Beiträge
 - Arbeits- und Unfallschutz
 - Arbeitsvertrag, Kündigung
 - Urlaub
 - Krankheit
 - Betriebsrat, Jugendvertretung
 - Rechte und Pflichten im Betrieb
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
- | | |
|---|------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 60 Minuten |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 45 Minuten |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 45 Minuten |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten |
- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht
- (7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach
- Technologie mit 50 v. H.
 - Technische Mathematik mit 20 v. H.
 - Zeichnungslesen mit 20 v. H. und
 - Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 v. H.
- bewertet.
- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind.
- (10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel.

§ 12 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 13 Anrechnungsregelung

Auf eine Berufsausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin und Maurer/Maurerin können die in der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung zum/zur Hochbauwerker/Hochbauwerkerin erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessenem Umfang der dort zurückgelegten Ausbildungszeit angerechnet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der IHK Kassel in Kraft.

Kassel, 2005-10-10

Industrie- und Handelskammer Kassel

Dr. Martin Viessmann
Präsident

Dr. Walter Lohmeier
Hauptgeschäftsführer

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Hochbaufachwerker / zur Hochbaufachwerkerin

Anlage zu § 7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitpunkt schwerpunktmäßiger Vermittlung						
			I		II		III		
			1	2	3	4	5	6	
1	Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb	a) Gliederung, Aufgaben und Zusammenhänge der einzelnen Betriebsteile b) die Funktionen und Zusammenhänge betrieblicher Einrichtungen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln						
2	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften und Verordnungen beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten c) berufstypische Unfallursachen (-quellen) und Unfallsituationen beachten d) bei Unfällen und Bränden richtig verhalten und Hilfsmaßnahmen einleiten e) Körperschutzmittel und Schutzausrüstung zur Vermeidung von Verletzungen und Berufskrankheiten anwenden f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen, insbesondere durch Gase, Staub, Schall, Wärme, Abfälle und Abwässer beitragen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln						
3	Arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Regelungen	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten kennen b) Rechte und Pflichten des einzelnen Arbeitnehmers, insbesondere Regelungen für Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohn, Urlaub, Krankheit und Kündigung nennen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln						
4	Grundkenntnisse über Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen	a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen b) Arbeitsplatz sichern c) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten d) Wartung von Werkzeugen und Geräten e) Sichern von Baustellen durch Absperren, beleuchten und beschildern	x						
5	Lagern und Transportieren von Bau- und Bauhilfsstoffen	a) Bau- und Bauhilfsstoffe auswählen b) Bau- und Bauhilfsstoffe auf Vollständigkeit und Beschädigung prüfen c) Baustoffe sicher auf der Baustelle transportieren und lagern d) Bedarf an Baustoffen feststellen	x	x					
6	Kenntnisse und Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte,	a) Grundkenntnisse der Anwendung und Pflege der Werkzeuge, Geräte und Baumaschinen b) Handhabung der gebräuchlichsten Werk-	x						
			x						

